

Bestimmung des *Kerns der Verantwortungslosigkeit* bei der Fahrlässigkeit kommt daher größte Bedeutung zu.

Diese Problematik hatte mit Ausgang des Zeitalters der bürgerlichen Aufklärung und Beginn der Vorherrschaft des bürgerlichen Liberalismus in der Strafrechtstheorie heftige Diskussionen und harten Meinungskampf ausgelöst. Nachdem man sich von der Position konsequenter bürgerlicher Aufklärer, die die Fahrlässigkeit überhaupt nicht als Kriminalschuld anerkannten und daher aus dem Strafrecht verbannt wissen wollten¹³⁰, abgewandt hatte, wurde es notwendig zu bestimmen, was nach Ansicht des Bürgertums strafwürdige Fahrlässigkeit sei und worin der Sinn der Bestrafung bestünde. Es entwickelten sich zwei einander kraß gegenüberstehende Auffassungen. Nach der einen, von P. J. A. Feuerbach vertretenen Ansicht sei die Fahrlässigkeit „die gesetzwidrige Bestimmung des Begehrens zur Begehung oder Unterlassung solcher Handlungen, aus welchen, wider die Absicht des Subjekts, nach bloßen Naturursachen ein gesetzwidriger Effekt entspringt“¹³¹. Für Feuerbach bestand das Wesen der Fahrlässigkeit in einem „Willensmangel“. Hiergegen trat v. Almendingen auf, der einige Unzulänglichkeiten der Theorie Feuerbachs zum Anlaß nahm, um eine gegenteilige Position zu entwickeln. Demnach bestünde die Fahrlässigkeit in einem „Verstandesmangel“, in einem „bloßen Fehler des Perzeptionsvermögens“, weswegen „bei der reinen Kulpa ... der Urheber der Gesetzwidrigkeit in seinem eigenen Bewußtsein bürgerlich tadellos“ handelt, so daß der Strafe hier lediglich die Funktion eines „Erfahrungsübels“ zukäme.¹³² Bei Feuerbach dagegen, der auch hier den Prinzipien seiner „psychologischen Zwangstheorie“ treu blieb, sollte die Strafe den Menschen dazu bestimmen, das „Gesetzwidrige“ seines „Begehrens“ aufzugeben. In der Strafgesetzgebung der seinerzeit weitgehend noch feudal beherrschten deutschen Einzelstaaten konnte sich Feuerbachs Theorie auf die Dauer nicht durchsetzen. Sie bewirkte zwar, daß die bis dahin z. T. übliche generelle Strafbarkeit der Fahrlässigkeit allmählich beseitigt wurde.¹³³ Auch die Schritt um Schritt zur Macht strebende Bourgeoisie zeigte nur geringes Interesse an einer exakten Fahrlässigkeitsregelung. Sie folgte hier den irrationalen Vorstellungen v. Almendingens, der die Entscheidung dem „gemeinen Menschenverstand“ überlassen wissen wollte, die „eine aus gesund organisierten Köpfen zusammengesetzte Jury“ fällen sollte.¹³⁴ So kam es, daß das Strafgesetzbuch von 1871 überhaupt auf jede Schuldregelung einschließlich der Fahrlässigkeit verzichtete, während frühere Gesetzbücher deutscher Einzelstaaten wenigstens Ansätze dazu enthielten. Die zum Imperialismus tendierende Großbourgeoisie wollte sich nicht die Hände binden.

Für das sozialistische Strafrecht kann der Kern der Verantwortungslosigkeit bei der Fahrlässigkeit nicht bloß in einem vermeidbaren „Irrtum“ über die Folgen des Handelns oder einem „Verstandesmangel“ bestehen. Es erkennt die Tatsache an, daß der einzelne infolge der komplizierten Vorgänge in Natur und Gesellschaft nicht dazu in der Lage ist, sämtliche Umstände und Folgen seines Handelns in allen Situationen richtig zu berechnen, so daß „Irrtümer“ sich immer wieder einstellen können. Für das sozialistische Strafrecht ist der Mensch nicht mit einem Computer vergleichbar, der bestimmte vorprogrammierte Aufgaben in Bruchteilen von Sekunden löst und bis in die feinsten Verästelungen zu berechnen vermag. Das sozialistische Strafrecht erkennt ebenso an, daß der in vielfältigsten Beziehungen und Verhältnissen stehende Mensch seine Aufmerksamkeit nicht allen wichtigen Dingen des Lebens mit gleichbleibender und andauernder Aufmerksamkeit und

130 Vgl. K. F. Hommel, a. a. O., S. 17.

131 P. J. A. Feuerbach, *Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven Peinlichen Rechts*, Zweiter Teil, Chemnitz 1800, S. 64f.

132 L. H. v. Almendingen, *Untersuchungen über das culpose Verbrechen*, Gießen 1809, S. 109.

133 Vgl. J. Lekschas, *Über die Strafwürdigkeit...*, a. a. O., S. 18 f.

134 Vgl. L. H. v. Almendingen, a. a. O., S. 170ff.